

Positionspapier

Klare Verbindlichkeit von Offshore Wind Netzanbindungsterminen

Stand: 12.10.2026

Der Bundesverband Windenergie Offshore (BWO) ist die politische Interessenvertretung der Offshore-Wind-Branche in Deutschland. Er bündelt die fachliche Expertise der Unternehmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette, von den Herstellern über die Entwickler und Betreiber bis hin zu den Dienstleistern der Offshore-Windenergie. Für Politik und Behörden auf Bundes- und Landesebene ist der BWO zentraler Ansprechpartner zu allen Fragen der Windenergie auf See.

Der BWO ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er den anerkannten Verhaltenscodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenscodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu), im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000252. Registereintrag europäisch: 296004739705-29

1. Verbindlichkeit von Netzanbindungsterminen zur Bekanntgabe der Auktionen

Die rechtzeitige Bereitstellung der Netzanbindung ist eine zentrale Voraussetzung für das Erreichen der gesetzlichen Offshore-Ausbauziele. Offshore-Windparks können nur dann planmäßig errichtet, finanziert und in Betrieb genommen werden, wenn die zugehörigen Netzanschlüsse termingerecht zur Verfügung stehen. Verzögerungen bei der Netzanbindung führen nicht nur zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden für die betroffenen Projekte, sondern gefährden auch den vorgesehenen Ausbaupfad der Offshore-Windenergie insgesamt. Die Absicherung des Risikos verspäteter Netzanbindungen ist daher von grundlegender Bedeutung, um Investitionssicherheit zu gewährleisten und einen synchronisierten Ausbau von Offshore-Erzeugung und Netzinfrastruktur sicherzustellen.

Forderungen

1. Der BWO hält es deshalb für erforderlich die Verbindlichkeit des Fertigstellungstermins der Offshore-Anbindungsleitung spätestens zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Auktionen herzustellen. Das sollte noch in der laufenden Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) 2026 aufgenommen werden. Die im Kabinettsentwurf zum WindSeeG vom September 2026 enthaltenen Änderungen zu § 17e EnWG sind als erste wichtige Schritte ausdrücklich zu begrüßen, sollten allerdings konsequent um mehr Verbindlichkeit bei den Netzanbindungsterminen weitergedacht werden.
2. Zudem lehnt der BWO die im Rahmen der WindSeeG-Novelle von den ÜNB vorgeschlagenen Einführung eines neuen Meilensteins klar ab. (Teil 3 des Positionspapiers)

Rechtliche Ausgangslage und Anpassungsbedarf

Derzeit tragen die Offshore-Projektentwickler in signifikantem Umfang die Risiken einer Verzögerung der Offshore-Netzanbindung, obwohl diese in der Sphäre der Übertragungsnetzbetreiber liegt. Nach der zeitigen Rechtslage werden die Fertigstellungstermine der Offshore-Netzanbindung erst 36 Monate vor ihrem Termin verbindlich (siehe § 17d Abs. 2 Satz 8 EnWG). Vor diesem Zeitpunkt kann der ÜNB bei absehbaren Verzögerungen der Netzanbindung entweder zu Beginn einen späteren Fertigstellungstermin veröffentlichen oder (mit Zustimmung der BNetzA, siehe § 17d Abs. 2 Satz 7 EnWG) einen bereits bekannt gemachten voraussichtlichen (d.h. noch nicht verbindlichen) Fertigstellungstermin nach hinten verschieben. In beiden Fällen ist der Offshore-Projektentwickler schutzlos gestellt. Durch die zeitliche Verschiebung des Fertigstellungstermins greift der (ebenfalls durch Selbstbehalte und Haftungsauschlüsse beschränkte) Schutz des § 17e Abs. 2 EnWG erst nach dem neuen infolge der Verschiebung gesetzten Termin ein. Kosten der Umplanung, bereits anfallende Kosten aus geschlossenen Verträgen sowie Einnahmeausfälle hat allein der Offshore-Projektentwickler zu tragen.

Dadurch verändern sich die vom Projektentwickler bei der Ausschreibung getätigten Annahmen grundlegend. Da das Risiko einer Verzögerung der Netzanbindung in der Sphäre des ÜNB liegt und vom Projektentwickler weder vorhergesehen noch beeinflusst werden kann, ist diese einseitige Risikozuweisung zulasten der Projektentwickler nicht angemessen und muss dringend umgestaltet werden.

Der Projektentwickler trägt im Falle einer zulässigen Verschiebung erhebliche wirtschaftliche Folgewirkungen. Durch die zeitliche Verschiebung des Netzanschlussstermins wird der Offshore-Projektentwickler mit einem anderen zeitlichen Projekt konfrontiert, als er es in seiner Planung und Kostenkalkulation annehmen durfte und musste. Es können zudem zusätzliche Finanzierungskosten, Kosten für die Verschiebung reservierter Produktions- und Installationskapazitäten, Schiffe und logistischer Leistungen entstehen. Verspätete Netzanschlüsse beeinträchtigen nicht nur die getroffenen Kostenannahmen,

sondern auch die Erlössituation eines Projekts. Mit verschobenem Einspeisebeginn, und dadurch bedingten Verschiebungen geplanter Vermarktungszeitfenster, kommt es mangels Planbarkeit regelhaft zu negativen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen von Preisannahmen und Absicherungsstrategien.

Es bedarf deshalb auch eines Kompensationsmechanismus für nachweisbare Mehrkosten des OWP-Entwicklers, die einem Projekt aufgrund einer nachträglichen Verschiebung des Netzanschlusstermins entstehen und nicht aus seiner eigenen Verantwortungssphäre stammen. Dieser sollte nicht nur die zusätzlichen Kosten, sondern auch nachweisbare Vermögensschäden aus dem Verlust oder der Entwertung von Vermarktungsoptionen erfassen. Eine solche Regelung würde das Risiko nicht beseitigen, sondern sachgerecht demjenigen Bereich zuordnen, in dem die Ursache der Verzögerung liegt. Zugleich bliebe für alle Beteiligten der Anreiz erhalten, die ursprünglich vorgesehenen Realisierungstermine einzuhalten.

Projektentwickler müssen ihre Projekte, Finanzierungen und Beschaffungsstrategien über viele Jahre auf einen vorgesehenen Netzanschlusstermin ausrichten, der bereits in der Ausschreibung sowie im Flächenentwicklungsplan genannt wird. Dies muss daher im Grundsatz auch für die ÜNB gelten. Grundsätzlich ist auch zu berücksichtigen, dass auch die ÜNB nicht sämtliche Terminrisiken vollständig ausschließen können. Die wirtschaftlichen Folgen einer dadurch, nur unter klar definierten Voraussetzungen, erforderlichen Terminverschiebung dürfen jedoch nicht allein den Projektentwicklern auferlegt werden.

Die zentrale Anpassung des Zeitpunkts und der Verbindlichkeit des Fertigstellungstermins betrifft das EnWG. Die Windenergie-auf-See-Gesetzesnovelle sollte jedoch zum Anlass genommen werden, die Realisierungsfristen und Sanktionen des WindSeeG mit den neuen Regelungen des EnWG abzustimmen. Beide Regelwerke müssen widerspruchsfrei ineinandergreifen. Insbesondere dürfen die Realisierungsfristen des WindSeeG und die Verbindlichkeit des Fertigstellungstermins der Netzanbindung nicht unabhängig voneinander betrachtet werden.

2. Frühere Verbindlichkeit des Fertigstellungstermins durch Wechsel auf ein einstufiges Verfahren

Um zu einer früheren Verbindlichkeit des Netzanschlusstermins zu gelangen, sollte das bisher zweistufige Modell des § 17d EnWG durch ein einstufiges Modell ersetzt werden. Wir schlagen vor, den voraussichtlichen Fertigstellungstermin ersatzlos zu streichen und damit dem nach § 17d Abs. 2 Satz 3 EnWG bekannt gemachten Termin bereits verbindliche Wirkung zuzuerkennen.

Einstufiges Verfahren (Verbindlichkeit in § 17d Abs. 2 S. 3 EnWG)

- Zur Erhöhung der Rechts- und Planungssicherheit für den OWP-Betreiber ist dem durch den ÜNB bekanntgegebenen Fertigstellungstermin bereits unmittelbar verbindliche Wirkung zuzusprechen, bei dessen Überschreiten grundsätzlich ein Entschädigungsanspruch nach § 17e Abs. 2 EnWG besteht. Insbesondere vor dem Hintergrund der seit der Einführung der §§ 17d ff. EnWG gewonnenen Erfahrungen, erscheint die Ermöglichung einer nachträglichen Änderung des Fertigstellungstermins ohne jegliche Kompensation für den betroffenen OWP-Betreiber zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr gerechtfertigt.
- Der Fertigstellungstermin muss dabei spätestens mit der Bekanntmachung der Ausschreibung durch die Bundesnetzagentur nach den Fristen des WindSeeG verbindlich feststehen und in der

Ausschreibung beziehungsweise den Ausschreibungsunterlagen veröffentlicht werden. Dies sollte in § 17d Abs. 2 EnWG ausdrücklich geregelt werden.

Bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt dem Übertragungsnetzbetreiber ein angemessener Spielraum für die weitere Planung und erforderliche Anpassungen. Ab der Bekanntmachung der Ausschreibung darf der Fertigstellungstermin jedoch nur noch unter eng begrenzten Voraussetzungen geändert werden. Eine Nichteinhaltung muss einen angemessenen Kompensations- beziehungsweise Entschädigungsanspruch des betroffenen Projektentwicklers auslösen.

Die ÜNB errichten die Offshore-Anbindungsleitungen nicht selbst, sondern beauftragen in der Regel am Markt tätige Generalunternehmer mit der schlüsselfertigen Errichtung der gesamten Offshore-Anbindungsleitung im Sinne des § 3 Nr. 6 WindSeeG. Dies entspricht auch der Systematik des § 17d Abs. 2 EnWG, der an die Beauftragung der Offshore-Anbindungsleitung anknüpft. Nach § 17d Abs. 2 Satz 3 EnWG hat der anbindungsverpflichtete ÜNB die Daten des voraussichtlichen Fertigstellungstermins spätestens nach der Auftragsvergabe der Regulierungsbehörde bekannt zu machen und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Spätestens mit der Beauftragung eines Generalunternehmers verfügt der ÜNB über eine belastbare vertragliche Grundlage für den Fertigstellungstermin der Offshore-Anbindungsleitung. Dieser Termin ist regelmäßig durch werkvertragliche Pflichten und Vertragsstrafen abgesichert. Vor diesem Hintergrund ist das zweistufige Verfahren mit zunächst unverbindlichem Fertigstellungstermin nicht mehr gerechtfertigt, zumal die ÜNB über erhebliche Planungsspielräume und inzwischen umfassende Erfahrung bei der Realisierung von Offshore-Netzanbindungen verfügen. Das zweistufige Verfahren könnte nur dann beibehalten werden, wenn ein hinreichend praktischer Bedarf für spätere Terminänderungen besteht. Die bisherigen Anwendungsfälle lassen jedoch Zweifel daran aufkommen, ob dieser Bedarf die daraus resultierenden Investitionsunsicherheiten für OWP-Betreiber rechtfertigt.

Zudem zeigen die Verfahren der ÜNB zur Änderung eines voraussichtlichen Fertigstellungstermins gemäß § 17d EnWG, dass den Änderungsanträgen an die BNetzA überwiegend keine offshore-spezifischen technologischen Unsicherheiten zugrunde lagen. Maßgeblich waren vielmehr allgemeine Planungsschwierigkeiten, etwa behördliche Änderungsentscheidungen oder gesamtwirtschaftlich relevante Ereignisse wie die Covid-19-Pandemie und geopolitische Entwicklungen.

Die Interessen der ÜNB wären auch ohne das vorgesehene zweistufige Verfahren in § 17d Abs. 2 EnWG hinreichend geschützt. Anders als der OWP-Betreiber muss der ÜNB seine Planung nicht nach einem fremdbestimmten Termin ausrichten, sondern bestimmt den Fertigstellungstermin im Wesentlichen selbst. Eine konkrete Vorgabe besteht lediglich dahingehend, dass der ÜNB die Offshore-Anbindung beauftragen muss, sobald die anzubindende Fläche im Flächenentwicklungsplan festgelegt ist (§ 17d Abs. 2 Satz 2 EnWG), beziehungsweise die Anbindung so rechtzeitig herstellen muss, dass die quartals-scharfen Vorgaben des Netzentwicklungsplans eingehalten werden. Da zwischen dem Ausschreibungsjahr und der Inbetriebnahme nach dem aktuellen Flächenentwicklungsplan fünf bis sieben Jahre liegen und die Festlegung der Flächen mit einem Vorlauf von etwa zwei bis drei Jahren gegenüber dem Ausschreibungsverfahren erfolgt, verfügen die ÜNB über erhebliche zeitliche Planungsspielräume.

Gesetzestechische Verortung

Die Regelungen zur Herstellung, Terminierung und Verbindlichkeit der Offshore-Netzanbindung sowie zu den Rechtsfolgen einer verspäteten oder gestörten Netzanbindung sollten weiterhin im EnWG

verankert bleiben. Für das vorgeschlagene einstufige Verfahren ist § 17d Abs. 2 EnWG dahingehend anzupassen, dass der Fertigstellungstermin der Offshore-Anbindungsleitung spätestens mit der Bekanntmachung der Ausschreibung nach den Fristen des WindSeeG durch die Bundesnetzagentur verbindlich feststehen und in der Ausschreibung beziehungsweise den Ausschreibungsunterlagen veröffentlicht werden muss.

Kompensations- und Entschädigungsregelungen

Die frühere Verbindlichkeit des Fertigstellungstermins muss durch einen wirksamen Kompensationsmechanismus flankiert werden. Wird der verbindliche Fertigstellungstermin nicht eingehalten oder ein zuvor bekannt gemachter Termin nachträglich verschoben, müssen Offshore-Windparkbetreiber für nachweisbare Einnahmeausfälle und zusätzliche, kausal durch die Verzögerung verursachte Kosten angemessen entschädigt werden. Dazu zählen insbesondere zusätzliche Finanzierungs-, Vertragsänderungs-, Umplanungs-, Schiffs- und Logistikkosten sowie Kosten für die Verschiebung reservierter Produktions- und Installationskapazitäten.

Die Entschädigung darf nicht ausschließlich an den EEG-Zahlungsanspruch anknüpfen. Sie muss auch Projekte erfassen, die ihren Strom im Wege der sonstigen Direktvermarktung oder über Power Purchase Agreements vermarkten. Maßgeblich müssen die tatsächlich entgangenen Einnahmen und nachweisbaren zusätzlichen Aufwendungen sein. Dies umfasst auch die mit der Stromerzeugung verbundenen Herkunftsnachweise.

Zudem sollten die zeitlichen und finanziellen Selbstbehalte des § 17e EnWG überprüft und gestrichen oder deutlich reduziert werden. Maßgabe hierfür sollten die Vorschläge aus dem [BWO-Positionspapier](#) zur Reform des 17e EnWG sein. Ein dreimonatiger entschädigungsloser Zeitraum nach Eintritt der Betriebsbereitschaft verlagert das Verzögerungsrisiko weiterhin vollständig auf den Offshore-Windparkbetreiber und ist angesichts der heutigen Erfahrungen mit Offshore-Netzanbindungen nicht mehr sachgerecht. Der BWO begrüßt daher auch ausdrücklich als ersten richtigen Schritt die Reduzierung dieses Zeitraums im Kabinettsentwurf zur Novelle des WindSeeG auf 30 Tage.

Die Regelungen in § 17d und § 17e EnWG müssen zudem aufeinander abgestimmt werden. Im Einstufenmodell muss § 17d Abs. 2 Satz 3 EnWG dahingehend angepasst werden, dass der Fertigstellungstermin spätestens vor Beginn der Gebotsabgabe zur Bekanntmachung der Ausschreibung nach den Fristen des WindSeeG verbindlich festgelegt und veröffentlicht wird. Die Nichteinhaltung dieses Termins muss einen Kompensations- beziehungsweise Entschädigungsanspruch nach § 17e EnWG auslösen. Der entsprechende Verweis in § 17e Abs. 2 EnWG ist anzupassen.

3. Vorschlag für einen neuen Meilenstein durch die Übertragungsnetzbetreiber

Die ÜNB schlagen in ihrer Stellungnahme zum WindSeeG-Entwurf die Einführung eines neuen Meilensteins vor. Die ÜNB führen dieses Argument im Kontext von Projektrückgaben und vermeintlicher Umsetzungswahrscheinlichkeiten und schlagen auch eine nachträgliche Einführung für bereits bezuschlagte Projekte vor.

BWO-Position zum vorgeschlagenen Meilenstein

Aus Sicht des BWO ist eine nachträgliche Einführung eines solchen Meilensteins aufgrund der Rückwirkung, auch für bereits bezuschlagte Projekte und damit nachträglich eine zusätzliche Verpflichtung begründen würde, klar abzulehnen. Dies gilt umso mehr, solange der Netzanschlussstermin nicht

seinerseits frühzeitig verbindlich ist. Ein zusätzlicher Meilenstein kann nur dann sachgerecht wirken, wenn der Projektentwickler auf belastbarer Grundlage Lieferzeitfenster verhandeln, Vorverträge abschließen und Investitionsentscheidungen vorbereiten kann. Ohne korrespondierende Verbindlichkeit auf Seiten der Netzanbindung würde ein solcher Meilenstein die Pflichten des Projektentwicklers und die ohnehin unsachgemäße Risikozuweisung zu seinen Lasten verschärfen, ohne die hierfür erforderliche Planungssicherheit herzustellen.

Für zukünftige Projekte käme ein solcher Meilenstein einer 18-monatigen früheren FiD gleich. Ohne Verbindlichkeit bei den Netzanbindungsterminen würde dies bestehende Probleme nur verschärfen, Planungsunsicherheit sowie Kosten erhöhen. Die aus der Einführung eines zusätzlichen Meilensteins resultierende zunehmende Verhandlungsmacht der Turbinenhersteller würde zu voraussichtlich weiter steigenden Projektkosten führen. Vor dem Hintergrund generell gestiegener Kosten sowie aus Sicht des BWO zu niedrig angesetzten Höchstwerten im WindSeeG-Entwurf, würde die Realisierungswahrscheinlichkeit von Projekten durch einen solchen Meilenstein eher gesenkt als erhöht. Im schlechtesten Fall bleiben Auktionen direkt ohne Gebote.

Gegen eine rückwirkende Einführung eines zusätzlichen Meilensteins bestehen erhebliche rechtliche Bedenken. Bereits bezuschlagte Projekte haben ihre Gebote, Finanzierungsannahmen und Beschaffungsstrategien auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Ausschreibung geltenden Rechtsrahmens kalkuliert. Eine nachträgliche Verschärfung der Realisierungspflichten würde daher in abgeschlossene Entscheidungen eingreifen und das Vertrauen der Projektentwickler in die Beständigkeit der Ausschreibungsbedingungen beeinträchtigen. Dies gilt umso mehr, als ein solcher Meilenstein mit erheblichen wirtschaftlichen Vorwirkungen verbunden wäre und faktisch zu einer früheren, verbindlichen Investitionsentscheidung führen könnte.

Wenn der Gesetzgeber neben dem verbindlichen Fertigstellungstermin zusätzliche Realisierungsmeilensteine vorsehen will, müssen diese für Übertragungsnetzbetreiber und Offshore-Windparkbetreiber gleichermaßen gelten und miteinander verzahnt sein. Eine einseitige Nachweispflicht des Projektentwicklers, etwa der Nachweis aufgenommener Verhandlungen mit Turbinenherstellern, ist weder geeignet, die Realisierungswahrscheinlichkeit der Netzanbindung zu erhöhen, noch sachgerecht. Sie würde lediglich zusätzliche Pflichten auf Seiten der Projektentwickler begründen, ohne die Ursache des bestehenden Terminrisikos zu adressieren.

Kontakt

Bundesverband der Windenergie Offshore e.V.
Spreeufer 5
10178 Berlin
info@bwo-offshorewind.de
Lobbyregister: R000252